

1. Das Angeln ist mit zwei Ruten mit je einem Vorfach erlaubt. Eine Köderfischangel zählt auch als Rute.  
Bestimmungen für Jugendliche: Das Angeln ist mit nur einer Angelrute und einem Vorfach und nur in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers, erlaubt.
2. Das Angeln von Inseln oder Brücken ist nicht erlaubt.
3. Das Angeln vom Kahn, Schlauchboot, auch verankert am Ufer, ist verboten.
4. Das Auslegen des Köders mittels Kahn, Schlauchboot oder Schwimmens oder anderen Hilfsmitteln (sowie Bojenmontage) außer Angelruten, ist verboten.
5. Die Angelerlaubnis erstreckt sich 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 24 Uhr (Sommerzeit 1 Uhr).
6. Das Angeln unter Anglerschirmen und Schirmzelten ist erlaubt.
7. Das Zelten an den Gewässern des Bezirksfischereivereins Burglengenfeld sowie das Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Pavillons sowie das häusliche Einrichten, ist laut Naturschutzgesetz (Art.22 Abs 1 und 2 BayNatSchG) verboten.
8. Der Fang der Fische oder Köderfische mittels Reuse, Senke oder Netzen ist verboten. Vom 15.01. - 15.05. ist das Fischen auf und mit Köderfischen verboten.
9. Nach §1 des Tierschutzgesetzes ist das Fischen mit lebendem Köderfisch ausnahmslos untersagt.(§12 Abs.1 Nr.3 AVFiG)
10. Das Stippangeln (unberingte Rute ohne Rolle) ist laut Beschluss der Jahreshauptversammlung 2010 erlaubt.
11. Auf Zander und Hecht darf erst ab 16.Mai mit totem Köderfisch geangelt werden.
12. Laut Beschluss der Jahreshauptversammlung 1999 ist ab 01.September die Verwendung eines Blinkers, Spinners, Schleppsystems, Twisters, Kunstköders und das Schleppen mit totem Köderfische in der Naab erlaubt. Ab 16. Mai bis 15. Januar ist die Verwendung eines Kunstköders nur am Regen erlaubt.
13. Es ist verboten, sich von den ausgelegten Angelruten zu entfernen (Fischereigesetz)
14. Das Befahren der Ufer ist nur auf öffentlichen Wegen gestattet. Bei Flur- und sonstigen Schäden übernimmt der Verein keine Haftung. Der Verein bittet um Rücksichtnahme beim Befahren der Wege, die sich größtenteils im Privatbesitz befinden.
15. Der Angler ist verpflichtet, bei einer Übertretung oder Verfehlung den Anordnungen der Kontrolleure und Fischereiaufseher Folge zu leisten.
16. Alle Angler sind verpflichtet, neben dem Staatlichen Fischereischein und dem Erlaubnisschein auch die Bestimmungen bei sich zu tragen und den Kontrolleuren vorzuzeigen.

17 Folgende Mindestmaße und Schonzeiten sind neben den gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Fischart	Maße	Schonzeiten
Äsche	35 cm	01.10. - 15.05.
Bachforelle	30 cm	01.10. - 15.05.
Barbe	55 cm	01.05. - 15.06.
Frauennerfling	30 cm	01.03. - 30.06.
Hecht	60 cm	15.01. - 15.05.
Huchen	90 cm	15.02. - 31.05.
Karpfen	38 cm	
Nase	35 cm	01.03. - 30.04.
Regenbogenforelle	35 cm	01.10 - 15.05.
Schleie	28 cm	
Waller	100 cm	
Zander	60 cm	15.01. - 15.05.
Andere Fischarten	25 cm	

18. Laut Beschluss der Jahreshauptversammlung 2006 werden folgende Fangbeschränkung pro Tag eingeführt.

Hecht 2 Stück    Karpfen 2 Stück    Zander 2 Stück    Huchen 1 Stück    Barbe 1 Stück  
Schleie 2 Stück    Grasfisch 2 Stück    Waller 2 Stück    Äsche 2 Stück    Nase 1 Stück  
Rutte 2 Stück    Bachforelle 2 Stück    Regenbogenforelle 2 Stück

Jedoch nicht mehr als 5 Fische in Summe aller gefangenen Fische pro Tag.

Gehälterte Fische sind gefangene Fische

19. Untermässige oder während der Schonzeit gefangene nicht überlebensfähige Fische die einer Fangbeschränkung unterliegen zählen zum Fangergebnis.

20. Ufer und Gewässer sind sauber zu halten, Umweltverschmutzungen auch in kleinerem Umfang (Köderdosen od.ähnl.) werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht; der Erlaubnisschein wird entzogen. Auf eine Rückerstattung der gezahlten Erlaubnisscheingebühren hat der Verursacher keinen Anspruch.

21. Der Verkauf oder Handel mit Fischen und das Umsetzen in andere Gewässer, welche in den Vereinsgewässern des Bezirksfischereivereins Burglengenfeld gefangen wurden, ist verboten.

22. Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen oder vereinsinternen Bestimmungen werden laut Satzung durch den Entzug der Jahreskarte geahndet. Auf eine Rückerstattung der gezahlten Erlaubnisscheingebühren hat der Verursacher keinen Anspruch. Bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat wird Anzeige erstattet.

Bitte bedenken Sie. Kapitale Fische jeder Art sind zum Erhalt der Artenvielfalt erforderlich und sind die Zukunft jedes Gewässers. Jeder Angler ist zur Hege verpflichtet.

Vermeiden Sie Flurschäden und halten Sie den Angelplatz sauber !!!

Mit Petri Heil  
gez.: Die Vorstandschaft